

Wittgensteiner Wochenblatt

Organ im Renne-, Lahn-, Dill- und Ederthal.

Das Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend und kostet vierteljährlich in der Expedition 50 Rpf. durch die Post bezogen 65 Rpf.; mit illustr. Unterhaltungsblatt in der Expedition 90 Rpf. durch die Post bezogen 1 M. 15 Rpf.

Sonnabend, den 23. September 1876.

Inserate werden die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 10 Rpf. berechnet. Wiederholungen mit entsprechendem Rabatt.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g.

Uebersicht der Urwahlbezirke im Kreise Wittgenstein behufs Ausführung von Neuwahlen zum Abgeordnetenhanse.

Nr.	U r w a h l b e z i r k	Zahl der auf diesen fallenden Wähler	Wahlort und Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
1	Berleburg, Oberstadt (bis incl. Haus der Wittwe Schneider (Langes) nebst fürstl. Mahlmühle u. Nebenwohnern, den Einwohnern bei der Carlsburg, vor der Lause, Hof u. Zigeuner-Colonie Altengraben, Tagbruch und Schloßpolizeibezirk	4	Schulzimmer des Lehrers Bergmann.	Bürgermeister Barth zu Berleburg	Rathsherr Trainer z. Berleburg
2	Berleburg, Unterstadt mit Gunzethal u. Fredlar	3	Schulz. d. Lehr. Werthan	Postmeister Muz daselbst	Posthalter Utsch daselbst
3	Laasphe, Oberstadt mit Laasphehütte	4	Gerichtsgebäude	Christian Schäfer zu Laasphe	Wih. Schuppener zu Laasphe
4	Laasphe, Unterstadt	4	Kirchenschulzimmer	Bürgermeister Dürr daselbst	Kaufm. Ludw. Hammer daselbst
5	Elsoff mit Christiansack und fürstl. Hof Christiansack und Alertshausen	4	Schulzimmer zu Elsoff	Gerechtstaxator Batta z. Elsoff	Gemeindevorsteher Zacharias zu Elsoff
6	Schwarzenau mit den fürstl. Etablissements daselbst und Bettelhausen	3	Schulzimmer d. 2. Klasse zu Schwarzenau	Gemeindevorsteher Gläser zu Schwarzenau	Lehrer Jacob Vögel zu Schwarzenau
7	Arfeld, Richstein, Sassenhausen, Weidenhausen und Stünzel	5	Schulzimmer zu Arfeld	Amtmann Schneider z. Arfeld	Lehrer Müller zu Arfeld
8	Banfe, Herbertshausen mit den excom. fürstl. Besitzungen Ilfenburg und Hof Breidenbach	3	Schule zu Banfe	Amtmann Weiß zu Banfe.	Amtsbeigeord. Frank zu Banfe
9	Fischelbach Bernshausen, Heiligenborn, Hesselbach mit den excom. fürstl. Besitzungen Gonderbach und Ditzroth	4	Schule zu Fischelbach	Pfarrer Wille zu Fischelbach	Lehrer Rabe zu Fischelbach
10	Puderbach, Niederlaasphe, Kunst, Saffmannshausen, Holzhausen, Vermershausen mit Schloßbezirk Wittgenstein und den fürstl. Etablissements Kunst, Fasanerie, Friedrichshammer, Hülshoff, Fohnacker, Domaine und Zigeuner-Colonie Saffmannshausen	4	Wohnung d. General-Cassires Erlensbeck z. Wittgenstein	Schloßpolizeiverwalter Walle zu Wittgenstein	General-Cassirer Erlensbeck zu Wittgenstein
11	Berghausen, Rinthe, Raumland, Hemschlar u. Döglar	6	Schule zu Raumland	Pfarrer Wiedfeldt zu Raumland	Boh. Georg Spies z. Markhausen
12	Wingeshausen mit den fürstl. Etablissements Casimirsthal, Paulsgrund und Aue.	3	Schule zu Wingeshausen	Pfarrer Jüngst z. Wingeshausen	Forstverwalter Wetter zu Wingeshausen
13	Birkelbach mit fürstl. Etablissement Rösche, Birkelbach, Womelsdorf und Balde	3	Schule zu Birkelbach	Pfarrer Göbel zu Birkelbach	Müller Christian Kaiser zu Womelsdorf
14	Erndtebrück, Schameder und Zinse	5	Schule zu Erndtebrück	Amtm. Schmidt z. Erndtebrück	Amtsbg. C. M. Martin z. Erndtebrück
15	Feudingen und fürstl. Forsthaus Feudingen und Steinbach	4	Schule zu Feudingen	Rendant Weber zu Feudingen	Gemeindevorsteher Bernshausen zu Feudingen
16	Oberndorf, Amtshausen, Weide, Rückerhausen, Rüppershausen, Volkholz Großenbach, Benfe und die fürstl. Etablissements Ludwigseck, Immergrün und Augustenhof	4	Schule zu Oberndorf	FörsterBockenroth z. Augustenhof	Gastw. Hoffmann z. Volkholz
17	Girthehausen mit Hof Rehsseifen, Neuaftenberg, Langewiese und Mollseifen	5	Schule zu Girthehausen	Pfarrer Florin zu Girthehausen	Lehrer Fischer zu Neuaftenberg
18	Wemlighausen, Wundertshausen, Diedenhausen, Schüller und Kühnde und fürstl. Hof Homrighausen	5	Schule zu Schüllerhammer	Forstverw. Dickel zu Schüller	Lehrer Hoffmann zu Schüllerhammer

Berleburg, den 20. September 1876.

Der Landrath: von Schrötter.

Polizei-Verordnung

den Gebrauch beweglicher Dampfessel betreffend. Bewegliche Dampfessel (sogen. Locomobilen, transportable Dampfmaschinen etc.) zu deren Anlage und Inbetriebsetzung die durch § 24 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) vorgeschriebene polizeiliche Concession bzw. Revisionsbescheinigung von einer zuständigen Reichsbehörde erteilt ist, können an jedem Orte des Reichsgebiets zwar ohne weitere polizeiliche Genehmigung, jedoch nur unter Beachtung

der für den Gebrauch von Locomobilen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Betrieb gesetzt werden. Um diese Vorschriften innerhalb der Provinz Westfalen einheitlich zu regeln, erlassen wir in Uebereinstimmung mit den königlichen Regierungen zu Münster und zu Minden auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-G. S. 265) nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks.

§ 1. Der Besitzer eines beweglichen Dampf-

essels oder die an seiner Stelle zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter sind verpflichtet, der Polizeibehörde des Orts, wo der Kessel betrieben werden soll, vor der Inbetriebsetzung hierüber unter genauer Bezeichnung der Betriebsstätte unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Betriebes Anzeige zu erstatten, derselben auf Erfordern auch die Concessionsurkunde und das Dampfessel-Revisionsbuch zur Einsicht vorzulegen.

Während des Betriebes haben sie neben der Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (G.-G.

§. 515) die Bestimmungen dieser Verordnung, sowie die auf Grund derselben ergehenden besonderen Anweisungen der Polizeibehörde genau zu beachten.

- § 2. Jeder bewegliche Dampfkessel muß
1. mit einem doppelten Funkenfänger, d. h. mit je einem Funkenfänger am Ein- und am Ausgange des Schornsteins,
 2. mit einem mit Wasser gefüllten Aschenkasten, welcher so anzubringen ist, daß die Asche des verbrannten Materials unmittelbar ins Wasser fällt,

versehen sein. Der Kesselbesitzer oder sein Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß der Aschenkasten nicht undicht und daß die Funkenfänger unversehr und wirksam bleiben.

§ 3. Während des Betriebes müssen, sofern nicht natürliche Wasserbehälter in nächster Nähe der Betriebsstätte vorhanden sind, auf derselben gefüllte Wasserbehälter nebst den zum Ausschöpfen geeigneten Gefäßen oder Handfeuerspritzen aufgestellt werden. Der Inhalt der Behälter muß dem des Kessels mindestens gleich sein.

§ 4. Bewegliche Dampfkessel dürfen in einer geringeren Entfernung als 4 Meter von Gebäuden, Nadelholzungen, Heidebüschen und anderen gelagerten feuerfangenden Gegenständen nicht aufgestellt werden, und es muß auch in einem Umkreise von 4 Metern der Raum um den Standort des Kessels von feuerfangenden Gegenständen freigehalten werden.

Die Ortspolizeibehörde ist indeß ermächtigt, je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen, sowohl größere Entfernungen vorzuschreiben, als auch geringere ausnahmsweise zu gestatten.

Bei der Aufstellung in der Nähe von öffentlichen Wegen kann die Ortspolizeibehörde die Innehaltung bestimmter Entfernungen und die Anbringung geeigneter Warnungszeichen vorschreiben.

§ 5. Zur Nachtzeit und außerdem in geschlossenen Ortschaften bei starkem Winde ist der Betrieb der beweglichen Dampfkessel einzustellen, insofern nicht die Ortspolizeibehörde mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ein Anderes gestattet.

§ 6. Der Kesselbesitzer und seine Vertreter dürfen den Kessel während der Dauer des Betriebes nicht verlassen; auch sie haben dafür zu sorgen, daß eine sorgfältige Bewachung durch eine zuverlässige Person während der Arbeitspausen und nach Beendigung des Betriebes so lange stattfindet, bis das Feuer unter dem Kessel, oder das aus demselben gezogene Feuerungsmaterial vollständig erloschen ist.

§ 7. Wenn ein beweglicher Dampfkessel länger als 4 Tage auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so ist der Kesselbesitzer oder sein Vertreter verpflichtet, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, etwaige Beschwerden der Nachbarn oder des Publikums wegen Belästigungen durch Rauch, Ruß u. s. w. zu beseitigen.

§ 8. Bewegliche Dampfkessel, welche innerhalb bedeckter Räume betrieben werden, unterliegen den Vorschriften der vorstehenden §§ 2 bis 5 nicht; an Stelle derselben kommen für die Aufstellung und den Betrieb — neben dem § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage der Dampfkessel vom 29. Mai 1871 (R. G. Bl. S. 212), welcher unten abgedruckt ist — die allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften des Orts zur Anwendung.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung werden soweit nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere dem § 147 zu 2 der Gewerbeordnung und des § 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft

bestraft. Auch kann im geeigneten Falle die sofortige Einstellung des Betriebes polizeilich angeordnet werden.

§ 10. Die den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen vom 27. Mai 1873 und vom 12. October 1873 sind aufgehoben.

§ 11. Die vorstehende Verordnung findet auf Lokomotiven zum Fortziehen von Lasten auf Schienen nicht Anwendung, ingleichen nicht auf solche Dampfkessel, welche zwar ohne feste Betriebsstätte d. h. als bewegliche concessionirt sind, jedoch für eine Dampfmaschine mit fester Betriebsstätte zur Verwendung gelangen sollen. Vor der Eröffnung des Betriebes zu diesem Zwecke ist eine erneuerte Concession nach Maßgabe der §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung nachzusuchen. Arnberg, den 6. September 1876.

Nachtrag.

Der § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfkessel vom 29. Mai 1871 lautet:

Dampfkessel, welche für mehr als 4 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Product aus der freier berührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphäre-Ueberdruck mehr als 20 beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind. An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann. Dampfkessel, welche aus Siederöhren weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Personal-Chronik.

Folgende Schulanwärtscandidaten sind zu Lehrern an den betreffenden Schulen provisorisch ernannt worden:

1. Heinrich Evers aus Bladenhorst an der ev. Schule zu Völkholz-Großenbach,
2. Karl Schulte aus Remminghausen an der ev. Schule zu Saffmannshausen,
3. Jacob Stölzel aus Niederbießen an der ev. Schule zu Weidenhausen-Sassenhausen,
4. Ernst Wolschendorf aus Iserlohn an der 2. ev. Lehrstelle zu Schwarzenau,
5. Johann Stippich zu Raumland an der ev. Schule zu Raumland.

Dem Rector der Präparanden-Anstalt zu Laasphe, Schreff, ist das Präsidium in internis des ev. Schulvorstandes der Schulgemeinde Paderbach-Niederlaasphe übertragen worden.

Politische Rundschau.

Einer zuverlässigen Nachricht aus Belgrad zufolge ist Fürst Milan durch die Vertreter der Mächte davon benachrichtigt worden, daß die Pforte den türkischen Truppenbefehlshabern befohlen habe, sich auf die Defensiv zu beschränken und hat Milan darauf die serbischen Truppenbefehlshaber angewiesen, ebenfalls die Defensiv einzuhalten. Demnach ist die Waffenruhe thatsächlich, wenn auch nicht formell, eingetreten.

Die von der Türkei für Serbien aufgestellten Friedensbedingungen lauten:

1. Die mit der serbischen Fürstenwürde bekleidete Person wird sich in die Hauptstadt zu begeben haben, um dem Sultan ihre Huldigung darzubringen.
2. Die vier Festungen deren Obhut dem Fürsten von Serbien durch den German von 1283 anvertraut war, und deren Besitz der kaiserlichen Regierung ab antiquo geblieben ist werden besetzt werden, wie in der Vergangenheit,

und man wird sich in diesem Punkte genau nach den Bestimmungen des Protokolls vom 8. Sept. 1862 benehmen.

3. Die Milizen werden abgeschafft. Die Zahl zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Fürstenthums notwendigen Militärmacht wird 10,000 Mann und 2 Batterien nicht übersteigen.

4. Den Bestimmungen des Fermans von 1249 gemäß wird Serbien gehalten sein, die Einwohner aus den Nachbarprovinzen, welche dahin auswandern sollten, in ihre Heimath zurückzuführen, und mit Ausnahme der ab antiquo in Serbien bestandenen Festungen werden alle später errichteten Festungen vollständig demolirt werden müssen.

5. Wenn Serbien nicht im Stande ist, die Kriegsentschädigung, deren Betrag festgestellt werden wird, zu bezahlen, so wird der gegenwärtige Tribut um die Zinsen des die Kriegsentschädigung repräsentirenden Betrages erhöht werden.

6. Die ottomanische Regierung wird das Recht haben, die Eisenbahnlinie, welche Belgrad mit der nach Rußland führenden Bahn verbinden soll, bauen und durch ihre Agenten oder eine ottomanische Gesellschaft ihrer Wahl betreiben zu lassen.

In hiesigen militairischen Kreisen spricht man von der nahe bevorstehenden oder schon abgeschickten Kriegserklärung Rußlands an die Türkei. Allem Anscheine nach stehen die Dinge nämlich so, daß Rußland noch eine Vorstellung an die Mächte gerichtet hat, dahin gehend, daß die Weigerung der Pforte zum energischen Vorgehen Rußlands führen müsse, da es dem Andrängen der „öffentlichen Meinung,“ welche Christenschuß, Aufhören der Barbareien etc., verlange, nicht widerstehen könne. Uebrigens kommt nun auch etwas Klärung in die geheimnißvollen Sendungen Manteuffel's. Wie der hiesige Korrespondent der „D. Z.“ zu wissen glaubt habe der Czar eine Vorstellung in dem eben gedachten Sinne schon vor einigen Wochen hierher gelangen lassen und darin sich und seine Regierung gewissermaßen als „getrieben“ vom Volke dargestellt. Kaiser Wilhelm sei dadurch beunruhigt worden und habe, nun seinen Gegenvorstellungen Nachdruck zu geben, Manteuffel nach Warschau entsendet. Dort sei jener sehr warm empfangen und zum Träger weiterer russischer Darlegungen an Bismarck erkoren worden, die darauf hinausläufen, Deutschland zu vermögen, dieselbe Neutralität zu wahren, die Rußland 1866 und 1870 beobachtet habe.

Zu unserer Schul-Reform.

Bereits in mehreren Nummern dieses Wochenblattes ist für und gegen die Einführung einer Mittelschule in der hiesigen Stadt gestritten worden.

Aus der gegenseitigen Stellung der darüber vernommenen Stimmen, vornehmlich der dafür sich aussprechenden, leuchtet von vornherein der Parteien-Standpunkt zu unverhohlen heraus, als daß sie auf den Unbefangenen einen überzeugenden Eindruck machen könnten. Schon der erste in Nr. 8 d. Bl. enthaltene Artikel, enthält in seinem Schlusssatz: „daß wenn wegen kleinlicher Bedenken von den Vertretern der Stadt die dargebotene Hand zurückgewiesen würde, die Interessenten d. h. die Eltern, dem unheillichen Intermitticum durch selbstständiges Vorgehen an die Regierung ein Ende machen würden“ eine aus nicht unbefangener Quelle

entsprungene eitle Drohung; und wenn der Verfasser des in der vorletzten Nummer d. Bl. enthaltenen Aufsatzes in seinen Auslassungen gegen die Schulrepräsentanten, wodurch er streng genommen mit dem § 186 des Straf-Gesetzbuchs in Konflikt gerathen ist, von der Beschönigung ihrer gegen die Regierung ergriffenen Opposition und von der Naivetät ihres Verhaltens spricht, so verräth er nicht weniger eine an Erbitterung grenzende Aufregung. Was aber endlich den kleinen Schmiede-Artikel für die Mittelschule in derselben Nummer anbetrifft, so wollen wir uns jeder Kritik über denselben enthalten, denn in welche Kategorie von Rechtswegen er gehört, das geht aus seinen zu deutlich gekennzeichneten Merkmalen hervor.

Wir wollen durch diese Andeutungen nur zu verstehen geben, wie höchst unerquicklich und anstößig ein solches Auftreten, und noch dazu unter dem Schutze der Anonymität in einer so wichtigen Sache doch wirklich ist, und es dagegen nur empfehlenswerth sein kann, sich an die betreffende Stelle schriftlich unter Angabe ihrer Namen zu wenden, und so die Tristigkeit wie die Ausdehnung der begehrten Schulreform gehörig zu motiviren. Schon aus der Qualität der Unterzeichner werden sich alsdann die Momente zur Beurtheilung ihres rein persönlichen oder allgemeinen Interesses daran deutlich ergeben. —

Unseres Dafürhaltens muß die Volksschule in ihrer Fortentwicklung dem Maße des Wohlstandes und des Bildungsgrades der ganzen Schulgemeinde, für die sie die Mutterbrust bleiben soll, entsprechend sein, und sich hierin nicht nach dem Verlangen einiger Bevorzugter oder emporstrebender Glieder derselben richten. Zu weit gehende Schritte in dieser Beziehung begünstigen nur die Vortheile der letzteren, während sie die Gesamtgemeinde nur desto mehr belasten. Selbst die verheißenen Staatszuschüsse, in so fern sie nicht definitiv, und für eine gewisse Reihe von Jahren ausreichend zugesichert werden, können einstweilen für unsere arme Gemeinde kein Beweggrund sein, unsere Volksschule schon jetzt auf eine Spitze zu treiben, die nur sehr wenigen Schülern erreichbar und von Nutzen sein wird. Hierfür aber allein schon den sehr kostspieligen Umbau der gleich anfangs für Lehrer-Wohnungen bestimmten Manfarden im neuen Rathhause zu zwei Schulsälen vorzunehmen, wäre mehr als Ueber-eilung. Eine wirkliche Volksschule mit vier Lehrern und einer Lehrerin wird für jetzt, und auf lange Zeit für uns genügend sein. Abgesehen davon, daß für sie unsere fünf Schul-säle vollkommen ausreichen, wird auch der in ihr stattfindende erweiterte Unterricht ein angemessener Ersatz für die eingegangene zweite Klasse unserer früheren Privatschule und ein Vorbereitungsmittel zu einem höheren Privat-Unterricht werden.

Zur Schulfrage.

Laasphe, 22. September. Auf den Artikel in der vorigen Nummer d. B. über die hiesigen

Schulfrage hat der Verfasser des Aufsatzes vom 30. v. M. nur zu erwidern, daß er bedauert das Gebiet persönlicher Bemerkungen nicht betreten zu können. Er constatirt daher bloß, daß seine Ausführungen durch den Artikel in der vorigen Nummer zwar weidlich durchgehehelt, aber in keinem Punkte widerlegt, ja theilweise nicht einmal zu widerlegen versucht sind und freut sich den größten Theil der urtheilsfähigen Einwohnerschaft von Laasphe mit denselben in Uebereinstimmung zu wissen. Mit Invektiven ist aber weder der Sache gedient, noch überhaupt Etwas gesagt.

Verschiedenes.

— Bochum, d. 14. Sept. (Unglück.) Welch' entsetzlicher Leichtsinns trotz aller Warnung noch immer unter Denen herrscht, die mit der Gefahr vertraut sind, das zeigte heute wiederum ein bedauerlicher Vorfall. Ein Zimmergeselle hatte um seine Mittagsruhe zu halten, im Dachstuhl eines Neubaus in der Wilhelmstraße sich auf ein schmales Brett niedergelegt. Wie es auch kaum anders möglich war, fiel der Unglückliche bei einer Bewegung die er im Schlafe machte, von seinem Brett durch drei Stockwerke bis in den Keller hinab. Der furchtbar Verstümmelte hauchte seinen Geist unter unsäglichem Qualen auf dem Wege zum Krankenhause aus.

E h e.

Die Sprache hat im Wörtchen „Ehe“ treffend schön bestimmt, Wie der Bund sein soll, wenn der Gatte sich die Gattin nimmt. — Es sind zwei Selbstlauter, von denen der eine wie der and're klingt, Und wie ein zarter Hauch, — Das „h“ der Eintracht, zu einem heiligen Ganzen bringt, Das vor- und rückwärts buchstabirt Immer gleich sich bleibt; Nur mit dem Unterschied, daß den ersten Selbstlaut groß, Den andern klein man schreibt. Der Mann, — das ist der erste große Selbstlaut, Worauf das Weib sein Fundament gebaut. Daß das Weib der zweite kleine Selbstlaut sein soll, — Das eben bringt in mancher Ehe Zwist und Groll. Schwindet zwischen beiden der zarte Hauch, das „h“ der Eintracht, So sind die beiden Selbstlauter aus ihrem Band gebracht; Dann entsteht eine Leere, eine Lücke, Und die Liebe hinkt verkrüppelt an der Krücke. Carl v. d. Lahn.

Verspielt.

Novelle von Friedrich Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Stand die Thür zu diesem Zimmer offen?“ „Ja den ganzen Tag, weil mein Herr die frische Luft liebt.“

„Ich bin zu Ende“, wundte sich der Commissär an Rugler.

Sämmtliche Diener und Dienerinnen des Hauses wurden einer nach dem anderen in das Zimmer, in welchem der Todte lag, gerufen und durch den Richter verhört. Keiner von ihnen verrieth bei dem Anblicke des Ermordeten der absichtlich noch nicht verhüllt war, ein anderes

Zeichen, als daß des natürlichen Entsetzens über eine solche That.

Georg's Aussagen stimmten soweit sie ihn betrafen, genau mit denen Baumanns überein. Sowohl er wie die Köchin stellten ruhig und entschieden in Abrede, als sie im Zimmer des Majors gewesen waren, das Nebengemach nicht betreten zu haben.

Der eiserne Kasten mit den darin gefundenen Gegenständen wurde verschlossen, auch das Nebengemach neben dem Zimmer des Majors.

„Ich muß noch eine Hausdurchsuchung vornehmen“, wandte sich Rugler an Thenau — „zum wenigsten die Zimmer und die Sachen Ihrer Leute durchsuchen.“

„Es steht Ihnen natürlich Alles offen, — auch die Zimmer welche ich bewohne“, erwiderte Thenau.

„Die zu durchforschen, ist wohl unnöthig“, bemerkte Rugler lächelnd.

Die ganze Dienerschaft öffnete bereitwillig ihre Kammern und Koffer. Nur Georg konnte einige Zeichen der Verlegenheit nicht verbergen.

Helm machte den Commissär flüsternd darauf aufmerksam.

Dieser nickte zustimmend mit dem Kopfe. „Ich habe es bereits bemerkt“, entgegnete er.

Er selbst nahm die Durchsuchung von Georg's Kammer vor. Er besaß Uebung und ein scharfes Auge in solchen Sachen.

Die Koffer des Dieners, seine Kleidungsstücke, sein Bett enthielten nichts, was Verdacht hätte erregen können. Er stellte sich, als ob er sich wegen des Mißtrauens gegen ihn beleidigt fühle.

„Wir können wohl jetzt ein anderes Gemach vornehmen“, sprach Rugler, als die Hausdurchsuchung zu Ende war.

„Bitte, noch einige Augenblicke“, entgegnete Ploto. Es war ihm aufgefallen, daß Georg sich fortwährend in der Nähe des Fensters aufgehalten hatte, als sei die da größte Gefahr für ihn vorhanden und als müsse er Jeden von dem Fenster zurückhalten.

Der Commissär schritt gerade auf das Fenster zu. Er mußte Georg etwas bei Seite schieben. „Hier ist nichts“, sprach dieser.

„Davon will ich mich erst überzeugen“, entgegnete Ploto.

Das Fenster enthielt allerdings nichts weiter als einen Rosenstock im Topfe. Als Ploto ihn bei Seite schob, sah er Georgs Lippen zucken. Seine Wangen schienen blässer zu werden. Der Commissär wußte zuverlässig, daß er dicht vor einem Geheimnisse stand. Mit dem Finger grub er in die Erde des Topfes.

„Ah! dieser Rosenstock trägt goldene Früchte!“ rief er, indem er einen Ring aus der Erde nahm und emporhielt.

Georg lehnte sich an einen Tisch. Er schien dem Umsinken nahe zu sein. „Ich weiß nichts davon!“ rief er hastig. „Ich habe den Topf schon vor Wochen von dem Gärtner erhalten.“

„Das mag immerhin wahr sein“, erwiderte Ploto. „Es handelt sich auch nicht um den Topf, sondern um den Ring.“

Thenau war näher getreten und hatte sofort in dem Ringe ein Eigenthum seines Onkels erkannt. Er sprach dies aus.

Georg wiederholte betheuernd noch einmal, daß er von dem Ringe nichts wisse.

Auch Baumann erkannte sofort den Ring seines Herrn und versicherte, denselben noch am Tage zuvor in dem Nebenzimmer des Majors auf dem Schreibtische gesehen zu haben.

Ohne sich um Georg's laute Versicherungen seiner Unschuld zu kümmern, ließ Rugler durch Baumann zwei Polizeidiener holen, um ihn zu verhaften. (Fortsetzung folgt.)

Einem geehrten Publikum hiermit die ergebene Mittheilung, daß ich mich hier als

Kürschner und Krappenmacher

etabliert habe und wird es stets mein Bestreben sein eine solide und moderne Waare billigst zu liefern. Unter Zusicherung prompter und reeller Bedienung zeichnet

Hochachtungsvoll

Heinrich Schmidt.

Laasphe, im September 1876.

Alle vorkommenden Reparaturen in Sonn- u. Regenschirmen werden sofort billigst ausgeführt.

Lorbeerblätter.

Ausgewählte Klavierstücke
zu 4 Händen

ohne Octavenspannungen leicht bearbeitet und mit Fingersatz versehen
von

Otto Standke.

Op. 31. Nr. 1—4 à 60 Rpf., Nr. 5 und 6 à 1 Mark,
zusammen in 1 Heft Mark 2,20.

Inhalt: Nr. 1. Beethoven. Sehnsuchtswalzer. Nr. 2. Händel. Trauermarsch aus „Samson“. Nr. 3. Mozart. Menuet aus „Don Juan“. Nr. 4. Haydn berühmtes Andante. Nr. 5. Field. Frühlingsswalzer. Nr. 6. Weber. Letzter Gedanke.

Die Vorzüglichkeit der Standke'schen Bearbeitungen ist so allgemein anerkannt, dass es einer weiteren Empfehlung nicht bedarf.

Sein Op. 28, Octavenhasser, erlebte in kurzer Zeit 3 Aufl.

Gegen Einsendung des Betrages versende ich franco.

Peter Joseph Tonger,

Cöln am Rhein.

Musikalien & Instrumenten-Handlung.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. October d. J. beginnt ein neues Abonnement auf das

Wittgensteiner Wochenblatt

mit der Provinzial-Correspondenz als Gratisbeilage und erhalten die geehrten Abonnenten am Jahreschluß einen schönen Wandkalender für das Jahr 1877 ebenfalls gratis.

Wir bitten daher die auswärtigen Abonnenten die Bestellung bei den Postanstalten rechtzeitig erneuern zu wollen.

Da das Blatt in der kurzen Zeit seines Bestehens die weiteste Verbreitung erlangt hat, so empfehlen wir dasselbe als wirksames Insertionsorgan.

Die Redaction.

Verwandten und Freunden, welche unsern theuren Gatten und Vater zur letzten Ruhestätte geleitet, hierdurch unsern innigsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen
**Christiane Hammer
und Kinder.**

Sollte sich eine genügende Anzahl Schüler finden, eröffnet Unterzeichneter mit November cr. eine Abendschule. Anmeldungen nimmt entgegen, der Lehrer

Rosenbaum

Bei mir ist auf Lager: hochprocentiges, unter der Controlle des landwirthschaftl. Vereins stehendes

gedämpftes Knochenmehl

welches ich den Herrn Landwirthen zur Herbst-Düngung bestens empfehle.

Banfe im September 1876

Bleher

Postagent.

Verantwortlicher Redacteur: Wilhelm Barnia.
Druck und Verlag von Ernst Schmidt in Laasphe.

Die Siegener Zeitung,

zugleich amtliches Kreisblatt

für die Kreise Siegen und Olpe,
erscheint wöchentlich dreimal in einer
Auflage von 3700 Exemplaren.

Der Abonnementspreis beträgt durch die Post bezogen pro Quartal
1 Mark 50 Pf.

Insertate finden bei der starken Auflage die weiteste Verbreitung. Die
einspaltige Petitzeile wird mit 10 Pf. berechnet.

Markt zu Herborn.

Den irrthümlichen Anzeigen verschiedener Kalender entgegen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der

nächste Markt dahier am 21. Sept. l. J. und nicht am 28. Sept. abgehalten wird.

Herborn, den 14. Sept. 1876.

Der Bürgermeister:

T o d t.

Schiefergrube „Heininghausen“ bei Fredeburg

Tüchtige Bergleute, sowohl Hauer als Spalter, finden zu hohem Lohn sofortige und dauernde Arbeit. Auch steht für 1 oder 2 Bergmanns-Familien das frühere Wohnhaus des Grubenvorstandes mit Aekern und Gartenland billig zu vermieten.